

# Handreichung zur ausnahmsweisen Wiederzulassung von Bachelor- und Master-Studierenden nach Ausschluss <sup>1</sup>

## 1 Geltungsbereich

Mit der vorliegenden Handreichung werden die Voraussetzungen und Kriterien sowie der Entscheidungsprozess betreffend die ausnahmsweise Zulassung von Bewerbenden, die aus einem gleichen oder vergleichbaren Bachelor- oder Master-Studiengang ausgeschlossen wurden, festgelegt (§ 3 und § 9 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit FHNW vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2022; StuPO HSA FHNW).

## 2 Grundsatz

Die Zulassung nach einem Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang ist grundsätzlich nicht möglich. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (HSA FHNW) kann jedoch gestützt auf § 3 (Bachelor-Studium) und § 9 (Master-Studium) Abs. 7 StuPo HSA FHNW auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

## 3 Inhalt des Gesuchs

### Allgemeines

Die Gesuchstellende, der Gesuchstellende muss im Gesuch schriftlich begründen, inwiefern eine ausnahmsweise Zulassung gerechtfertigt ist. Nachfolgende Kriterien werden in den Entscheidungen nach Ermessen der Direktorin, des Direktors der HSA FHNW einbezogen. Es besteht kein Anspruch auf eine ausnahmsweise Zulassung.

### Elemente

#### 3.1 Voraussetzungen

- 3.1.1. Ein begründetes Gesuch kann frühestens zwei Jahre nach Ausschluss gestellt werden. Eine Wiederzulassung zum Studium kann ausschliesslich per Herbstsemester beantragt werden. Das schriftliche Gesuch muss bis zum 31. März des Jahres, in dem der Studienbeginn angestrebt wird, vorliegen (Poststempel). Der Ausschluss aus der entsprechenden Hochschule darf nicht aufgrund fehlender Berufseignung oder eines strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens ergangen sein.

→ Nachweis: Ausschlussverfügung und Exmatrikulationsbestätigung der entsprechenden Hochschule.

<sup>1</sup> Im Folgenden mit Handreichung abgekürzt

## **3.2 Begründung Ausnahme und Kriterien**

Die Gesuchstellenden haben ein Gesuch einzureichen und schriftlich zu begründen, warum bei ihnen die ausnahmsweise Wiederzulassung gerechtfertigt ist.

3.2.1 Für eine Gutheissung des Gesuches ist ein ausreichender Nachweis für die Verbesserung der Perspektive für das Bestehen des Studiums innerhalb der maximalen Studiendauer einzureichen.

→ Nachweis: Eine zweiseitige schriftliche Reflexion, die aufzeigt, was sich seit dem Ausschluss aus Studium verändert und wie sich dadurch die Perspektive für den Studienabschluss verbessert hat.

3.2.2 Weiter ist nachzuweisen, dass mindestens die Hälfte der für den Studienabschluss erforderlichen ECTS-Kreditpunkte erfolgreich erworben wurden.

→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt (z.B. Transcript of Records).

3.2.3 Die Zulassung zum Studium setzt gemäss § 3 (Bachelor-Studium) und § 9 (Master-Studium) Abs. 6 StuPo HSA FHNW voraus, dass die für den Studienabschluss noch zu erbringenden Studienleistungen an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW grundsätzlich abrechenbar sind und gemäss § 31 Abs. 1 lit. c StuPo HSA FHNW 60 ECTS-Kreditpunkte (Bachelor-Studium) und 30 ECTS-Kreditpunkte (Master-Studium) inkl. Thesis an der HSA FHNW absolviert werden.

→ Nachweis: Exmatrikulationsbestätigung der entsprechenden Hochschule.

3.2.4 Voraussetzung für eine Wiederzulassung ist ein grundsätzlich erfolgreiches Studium abgesehen von der ungenügenden Leistung, die zu einem Ausschluss führte. Dies ist in der Regel gegeben, wenn dieser Notendurchschnitt bei mindestens 4.5 liegt.

→ Nachweis: Dokument, welches diese Tatsache bestätigt (Transcript of Records).

## **4 Behandlung des Gesuchs und Entscheid**

### **4.1 Formelle Prüfung des Gesuchs**

Das Gesuch wird zuerst formell geprüft, d.h., ob alle Voraussetzungen und alle erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweise (gemäss Ziffern 3.1 und 3.2) vorliegen.

→ Unvollständige, fehlerhafte oder mangelhaft begründete Gesuche werden zur Behebung der Mängel unter Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen zurückgeschickt. Werden die Mängel nicht innerhalb einer Nachfrist von 10 Tagen behoben, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

→ Das Gesuch kann jederzeit zurückgezogen werden.

## **4.2 Materielle Prüfung des Gesuchs**

Das Gesuch wird inhaltlich geprüft, sobald alle Unterlagen bzw. Nachweise vorliegen.

Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch darauf, ausnahmsweise zum Studium an der HSA FHNW zugelassen zu werden. Die Entscheidung erfolgt aufgrund der genannten Kriterien mit einer Gesamtbeurteilung nach Ermessen.

→ Das Gesuch kann jederzeit zurückgezogen werden.

## **4.3 Entscheid**

Die Direktorin, der Direktor entscheidet aufgrund einer Gesamtbeurteilung nach Ermessen, ob eine begründete Ausnahmesituation vorliegt, mit einer anfechtbaren Verfügung.

April 2025